



MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratisches Bezirksamt
für den 12. Bezirk
Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien
Fax: (+43 1) 4000-9912220
Tel.Nr. (+43 1) 4000 + 12210
E-Mail: post@mba12.wien.gv.at
ERsB: 9110020169784

| Zahl | Sachbearbeiterin | Nebenstelle | Datum |
|--------------------|-------------------------|--------------------|--------------|
| GZ: 609513-2017-37 | Mag. Gombkötö | 12212 DW | 12.12.2017 |

1120 Wien, Hetzendorfer Straße 47
Dejan Mijailovic

Betriebsanlage
Feststellung gemäß § 359b GewO 1994

Einlagezahl 84
Grundbuch der Katastral-
gemeinde: Altmannsdorf

B E S C H E I D

Das Magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk stellt fest, dass die Betriebsanlage des Herrn Dejan Mijailovic in 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 47, zur Ausübung der Gewerbe

Gastgewerbe in der Betriebsart eines Hotels und Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants

den Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z 3 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, in der geltenden Fassung, entspricht, da in der Beherbergungsstätte nicht mehr als 100 Fremdenbetten sowie im Restaurant nicht mehr als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird.

Beschreibung der Betriebsanlage:

Eine Beherbergungsstätte mit 6 oberirdischen Geschossen und einem unterirdischen Geschoss wird errichtet. Insgesamt werden 32 Apartments in den Obergeschossen, ein Lokal sowie Büroräume im Erdgeschoss, eine Tiefgarage im Untergeschoss sowie ein dem Stiegenhaus angeschlossener Aufzug errichtet. Hofseitig steht ein eingeschossiges Nebengebäude zur Verfügung.

Die Räume der gesamten Betriebsanlage werden zentral mittels Luft-Wasser-Wärmepumpe über eine Fußbodenheizung beheizt. Die Kälteversorgung (R410a, 72kg) erfolgt ebenso mittels der beiden Wärmepumpen. Der Summenschallpegel der beiden Außengeräte beträgt 53dB(A) in 1 Meter Entfernung während des Tagbetriebes (06:00-22:00) und 38dB(A) in 1 Meter Entfernung während des Nachtbetriebes (22:00-06:00)

Beherbergungsbetrieb:

Die geplanten 32 Apartments bieten mittels 38 Zweibettzimmern und 2 Einbettzimmern Schlafmöglichkeiten für insgesamt 78 Gäste.

Die Erschließung erfolgt über eine in Fluchtrichtung aufschlagende Eingangstüre des straßenseitigen Haupteingangs. Vom Stiegenhaus gelangt man in die Obergeschosse; über die vorgelagerte Schleuse gelangt man in den Empfang mit Rezeption. Die Rezeption ist 24 Stunden besetzt. Zur Nachtzeit gelangen die Gäste über ein Zutrittskontrollsystem zusätzlich mittels Schlüsselkarte in das Gebäude.

Im Beherbergungsbetrieb (ohne Lokal) werden maximal 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Im Erdgeschoss befinden sich die Rezeption, ein Büro- und Ruheraum, das Lokal, der Arbeitnehmer-Sozialraum, die Arbeitnehmer-Garderobe mit Dusche und separatem Arbeitnehmer-WC, die nach Geschlechtern getrennten Sanitärräume für Kunden inkl. barrierefreiem WC sowie der Müllraum.

Im Untergeschoss befinden sich (neben Tiefgarage und Haustechnik/Lüftungszentrale) der Wirtschaftsraum sowie vier Lagerräume.

Restaurantbetrieb:

Das Lokal befindet sich im Erdgeschoß und wird straßenseitig von der Hetzendorfer Straße über eine elektrische Schiebetür betreten und gliedert sich in Lokal (126,45m²), Küche(12,66m²) sowie ein Lager (6,24m²). Der barrierefreie Zugang erfolgt über den benachbarten Empfangsbereich (der Beherbergungsstätte); dort befinden sich ebenfalls die Sanitärräume für Kunden (inkl. barrierefreiem WC).

Das Lokal wird als Nichtraucherlokal geführt und fasst 80 Verabreichungsplätze. Den Gästen werden warme und kalte, nicht alkoholische und alkoholische Getränke sowie warme und kalte Speisen, welche in der Küche zubereitet werden, verabreicht. Eine Musikanlage sowie ein TV-Gerät sollen ausschließlich in Hintergrundmusiklautstärke betrieben werden.

Im Lokal (ohne Beherbergungsbetrieb) werden maximal 5 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Als Öffnungs- und Betriebszeiten sind täglich von 06:00 bis 24:00 Uhr vorgesehen.

Im Lagerraum im Erdgeschoß werden vorwiegend Getränkeboxen und abgepackte Lebensmittel gelagert.

Die Anlieferung der Waren erfolgt maximal dreimal pro Woche, werktags in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr mit Klein-LKW (Transporthilfsmittel mechanisch, z.B. Sackkarre).

Über die hofseitigen Schiebetüren oder den benachbarten Empfangsbereich gelangt man zum im Innenhof gelegenen Gastgarten (ca. 75m²) mit 30 Verabreichungsplätzen (Privatgrund). Die Betriebszeiten des Gastgartens sind täglich von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Lüftung:

Es ist geplant, das Lokal im Erdgeschoß mittels einer zentralen Lüftungsanlage zu be- und entlüften. Das Lüftungsgerät wird im Lüftungsraum des Untergeschoßes vorgesehen und versorgt über ein zentrales Luftkanalsystem das Lokal mit der erforderlichen Zuluft und Abluft. Die Frischluftansaugung und die Fortluftausblasung der Lüftungsanlage erfolgt im Innenhof, während der Lokalöffnungszeiten (Mo-So 6-24 Uhr). Zur Verminderung der Schallemissionen sind Schalldämpfer in den Luftkanälen vorgesehen.

Schalldruckpegel Frischluft: max. 40 dB(A) in 1m Entfernung
Schalldruckpegel Fortluft: max. 38 dB(A) in 1m Entfernung
Schalldruckpegel Gehäuse: max. 37 dB(A) in 3m Entfernung

Die WC´s werden mit Einzelraumlüfter ausgestattet und über gemeinsame Leitungen über Dach entlüftet (38 dB(A) in 1m, Mo-So 0-24 Uhr bei Bedarf).

Die Entlüftung der Küche erfolgt mittels Ventilator (mit Schalldämpfer) und wird über Dach geführt (38 dB(A) in 1m, während der Lokalöffnungszeiten).

In der Tiefgarage ist eine CO-Entlüftung vorgesehen, die über Dach geführt wird (38 dB(A) in 1m, bei Bedarf). Zusätzlich wird eine Brandrauchentlüftung vorgesehen.

Die Entlüftung des Müllraums erfolgt mittels Ventilator und wird über Dach entlüftet (38 dB(A) in 1m, Mo-So 0-24 Uhr).

Es ist geplant, die Schleusen in den jeweiligen Geschossen mittels einer zentralen Lüftungsanlage zu be- und entlüften. Das Lüftungsgerät wird im Dachboden vorgesehen und versorgt die Schleusen über ein zentrales Luftkanalsystem mit der erforderlichen Zuluft und Abluft. Die Frischluftansaugung und die Fortluftausblasung der Lüftungsanlage erfolgt über Dach (Mo-So 6-24 Uhr). Zur Verminderung der Schallemissionen sind Schalldämpfer in den Luftkanälen vorgesehen.

Schalldruckpegel Frischluft: max. 40 dB(A) in 1m Entfernung
Schalldruckpegel Fortluft: max. 38 dB(A) in 1m Entfernung
Schalldruckpegel Gehäuse: max. 34 dB(A) in 3m Entfernung

Photovoltaikanlage:

Auf dem Dach des Betriebsgebäudes wird eine Photovoltaikanlage, mit einer maximalen Leistung von 3,7 kW aufgeständert, mit einem Winkel von 25° montiert. Der erzeugte elektrische Strom wird zur Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung verwertet. Die Anlage wird sowohl auf der Gleich- als auch auf der Wechselspannungsseite im Niederspannungsbereich unter 1000 V betrieben. Die PV-Module werden entsprechend den standortspezifischen Wind- und Schneelaste beschwert.

Es werden 1 Wechselrichter (Fronius Symo 4.5-3-S) und 13 Module installiert. Die Photovoltaikanlage wird in den Blitzschutz des Gebäudes mittels Potentialausgleich eingebunden.

Die mit Kollaudierungsvermerk versehenen Pläne und die Betriebsbeschreibungen samt technischen Beschreibungen und Abfallwirtschaftskonzept bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage werden gemäß § 359b Abs. 3 GewO 1994 folgende Aufträge vorgeschrieben:

Elektrische Anlagen

1. Die elektrischen Anlagen der Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind gemäß den Bestimmungen der Vorschrift ÖVE/ÖNORM E 8002- 1/2007 im Zusammenhang mit Teil 5 (Gaststätten) der ÖVE/ÖNORM E 8002/2002 zu errichten, in Stand zu halten und zu betreiben.
2. Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838/2013 entsprechen.

3. Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel- und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind der Abschnitt 5 und sinngemäß die zitierten Anhänge A und B der ÖVE/ÖNORM E 8002/2007, Teil 1 einzuhalten.
4. An zentraler, während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachten Stelle ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Bereitschaft, Betrieb - Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb - Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen.
5. Entsprechend den technischen Bestimmungen sind
 - vor Inbetriebnahme Erstprüfungen (gemäß Abschnitt 9 der ÖVE/ÖNORM E 8002/2007 (Teil 1), Prüfung und Messung der lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838/2013)
 - und sodann in regelmäßigen Zeitabständen Instandhaltungsprüfungen (gemäß Abschnitt 10 der ÖVE/ÖNORM E 8002/2007 (Teil 1) insb. Kapazitätsprobe der Batterien, Funktionsprobe der Sicherheitsstromversorgung und der Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung)

von hiezu befugten Fachkräften bzw. einer akkreditierten Prüfanstalt oder Sachverständigen für Elektrotechnik für die Sicherheitsstromversorgungsanlage durchführen zu lassen.
6. Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 zu unterziehen und ist sodann alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen.
7. Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62/2003 durchzuführen.
8. Die Blitzschutzanlage ist erstmalig nach Fertigstellung und sodann mindestens alle 3 Jahre überprüfen zu lassen.
9. Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen (elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage) sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren.
10. Diese Prüfbefunde sind dem Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63/2003 beizufügen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Aufsichtsorgane der Behörden bereitzuhalten (Erstprüfungsbefunde sind auf Bestandsdauer der elektrische Anlage bzw. der Sicherheitsstromversorgungsanlage, Befunde über wiederkehrende Prüfungen für mindestens 2 Überprüfungsintervalle lang aufzubewahren).

Türen, Tore, Verglasungen

11. Brandabschnittsbildende Wände müssen entsprechend der Darstellung in den Bescheidplänen in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 / EI 90 und A2 gemäß den ÖNORMEN EN 13501-1 und EN 13501-2 oder der ÖNORM EN 16034 ausgeführt sein.
12. Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden/Trennwänden müssen als Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein. Die eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore

müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C gemäß der ÖNORM B 3850 bzw. der ÖNORM B 3852 sowie der ÖNORM EN 13501-2 oder der ÖNORM EN 16034 ausgeführt und funktionell erhalten sein.

13. Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Bauprodukte müssen Leistungserklärungen oder Klassifizierungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

Brandverhalten – Bekleidungen, Beläge, Dekorationsmaterialien

14. In Treppenhäusern müssen Bodenbeläge bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung A2fl sowie Wand- und Deckenbeläge bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung A2-s1,d0 jeweils gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.
15. Bodenbeläge in Gasträumen und in Gängen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s2 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen.
16. Wandbeläge in Gasträumen und in Gängen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen, wobei in Gasträumen Holz- und Holzwerkstoffe in D (mit Dämmschicht bzw. Wärmedämmungen in A2) zulässig sind.
17. Deckenbeläge in Gasträumen in Gängen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 entsprechen, wobei in Gasträumen Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
18. Sämtliche Dekorationsmaterialien sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 bzw. der ÖNORM B 3822 entsprechen.
19. Als Nachweis über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Vorhänge und Dekorationen müssen Leistungserklärungen oder Klassifizierungsberichte einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden. In Zusammenhang mit den Nachweisen müssen Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, bereitgehalten werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Betriebsanlage befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen.

Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse

20. Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.
21. Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
22. Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.

23. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
24. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

Automatische Brandmeldeanlage

25. Die in der Beherbergungsstätte vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben.
26. Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
27. Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
 - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
 - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
 - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
 - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehrgängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
 - Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen
 - Aktivierung von Brandrauchverdünnungsanlagen
28. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
29. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
30. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
31. Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
32. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen

Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

33. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
34. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b

35. Die vorgesehene Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b mit Löschwasserentnahmestellen in jedem Geschoss ist gemäß TRVB 128 zu errichten und zu betreiben.
36. Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges von einer fachkundigen Person, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).
37. Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer fachkundigen Person überprüft werden, welche über die erforderliche Fachkenntnis, Prüfpraxis sowie die erforderlichen Messgeräte verfügt und die erforderliche Prüfung bei der Anerkennungskommission des ÖBFV und der österreichischen Brandverhütungsstellen erfolgreich bestanden hat, nachweisbar überprüft werden.
38. Die Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
39. Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
40. Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
41. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „naß“ der Ausführung 2b müssen unverzüglich behoben werden.

Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)

42. Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.

43. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

Rauchabzug für Treppenhäuser

44. Die in den Treppenhäusern vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m² sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.
45. Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern der Gebäudeklasse GK 5 gemäß Tabelle 2b der OIB-Richtlinie 2 bzw. die über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB 001 hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.
46. Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
47. Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
48. Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
49. Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
50. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.

Brandrauchverdünnungsanlagen (BRV) gem. ÖNORM H 6029 (Schleusen)

51. Die in den Schleusen mit Türen aus Apartments und Betriebseinheiten vorgesehene Brandrauchverdünnungsanlage (BRV), ausgelegt für einen 30-fachen stündlichen Luftwechsel ist gemäß ÖNORM H 6029 zu errichten und zu betreiben.
52. Die Brandrauchverdünnungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfangs von einer akkreditierten Inspektionsstelle oder einem hierzu befugten Sachverständigen hinsichtlich Übereinstimmung mit der ÖNORM H 6029 nachweisbar überprüfen zu lassen.
53. Die Brandrauchverdünnungsanlage muss durch wiederkehrende Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft, gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
54. Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Brandrauchverdünnungsanlage sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.

55. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung und Wartung der Brandrauchverdünnungsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
56. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandrauchverdünnungsanlage müssen unverzüglich behoben werden.

Photovoltaikanlage

57. Für die Photovoltaikanlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt 5.1. der ÖVE-Richtlinie R 11-1:2013-03-01 bei der Schaltstelle, ansonsten am Übergabepunkt der elektrischen Anlage und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Plankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Bei Verwendung eines Plankastens ist dieser mittels Innenvierkant oder Druckknopfmelderschlüssel bzw. bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage mittels Untersperre des Feuerwehrschlüsseltresors versperrt zu halten.

Betriebsbrandschutz

58. Es müssen ein/eine Brandschutzbeauftragte/r und Stellvertreter/in gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden.
59. Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein und den Besuch eines Kurses für den vorbeugenden Brandschutz nachweisen können.
60. Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit der Betriebsanlage und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.
61. Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden.
62. Es ist eine Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen.
63. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden.
64. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
65. Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.
66. Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.
67. Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
68. Durchbrüche für Installationen (z.B. Heizungsrohrleitungen, Elektroleitungen) in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß der ÖNORM EN 13501-2 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) abgeschlossen sein.

69. Die Notrufnummer der Feuerwehr (derzeit Tel.122) und der Rettung (derzeit Tel.144) muss in der Betriebsanlage deutlich ersichtlich gemacht sein.
70. In der Betriebsanlage ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen verboten. Dieses Verbot muss durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) in diesen Räumen und bei den Eingängen zu diesen Räumen ersichtlich gemacht sein.
71. Bei den Aufzugs-Ruftastern ist in allen Geschossen der Hinweis „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ oder das entsprechende Verbotsschilder gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich sichtbar anzubringen.
72. Lager und Technikräume müssen nach ihrem Verwendungszweck an den Zugangstüren bezeichnet und gegen unbefugten Zutritt gesichert sein.

Beherbergungsstätten

73. Für die unverzügliche Warnung sämtlicher Gäste und Arbeitnehmer ist eine Alarmanlage (z. B. Sirenen, Warnglocken u. ä.) einzurichten, deren Funktion auch bei Stromausfall gewährleistet sein muss. Die Inbetriebnahme dieser Anlage muss von der Rezeption aus erfolgen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Alarmanlage in allen Teilen der Betriebsanlage deutlich wahrzunehmen ist.
74. In allen Verbindungswegen (Gänge, Stiegen, Verkehrswege) dürfen Gegenstände weder abgestellt noch gelagert werden.
75. Die Rezeption muss ständig besetzt sein.
76. In der Betriebsanlage muss sich ständig eine mit den im Alarmfalle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vertraute Person aufhalten.
77. Die ArbeitnehmerInnen der Betriebsanlage sind mindestens einmal jährlich nachweislich in der Handhabung der Mittel für die Erste Löschhilfe sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Neu eintretende ArbeitnehmerInnen sind jedenfalls ehestens nachweislich über die vorstehenden Belange zu unterweisen. Die Übungen und Schulungen sind unter Leitung des Brandschutzbeauftragten durchzuführen. Über die durchgeführten Übungen sind Aufzeichnungen zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörde stets in der Betriebsanlage bereitzuhalten sind.
78. In jedem Gästezimmer ist ein mehrsprachiges „Merkblatt für das Verhalten im Gefahrenfall“ zumindest in deutscher, englischer und französischer Sprache im Bereich des Zimмераusganges deutlich sichtbar und in dauerhafter Form anzubringen. Dieses Merkblatt muss insbesondere folgende Hinweise enthalten:
 - Das Rauchen im Bett ist verboten.
 - Die Verwendung mobiler elektrischer Heiz- und Kochgeräte und dgl. ist verboten.
 - Angaben über das Verhalten im Brandfall.
 - Angabe über die Art des Signals, welches bei Brandalarm ausgelöst wird.
 - Wenn ein Zimmertelefon vorhanden ist: Notrufnummer der Feuerwehr - mit allfälliger betriebseigener Vorwahl - bzw. die interne Nummer des Betriebes, die im Brandfall zu wählen ist.
79. In den Gästezimmern ist ein entsprechend ausgearbeiteter Fluchtwegplan (Orientierungsplan) mehrsprachig, zumindest in deutscher, englischer und französischer Sprache erläutert, im Bereich des Zimмераusganges deutlich sichtbar und in dauerhafter Form anzubringen.

Lagerungen

80. Aschenbecher und Abfallbehälter (Papierkörbe) müssen ‚nicht brennbar‘ und vollwandig sein. Abfallbehälter (Papierkörbe) in allgemein zugänglichen Räumen müssen darüber hinaus mit ebensolchen selbstschließenden Deckeln ausgestattet sein.
81. Auf Dachböden, in Lagerräumen, in Abstellräumen, ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen verboten. Dieses Verbot muss durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) in diesen Räumen und bei den Eingängen zu diesen Räumen ersichtlich gemacht sein.
82. Die Lagerung leicht brennbarer Materialien bzw. Stoffe, wie Matratzen, Bettzeug (Polster u. ä.) sowie Papierwaren und dgl., ist nur in Lagerräumen zulässig, die als eigener Brandabschnitt mit Wänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten ausgebildet sind und deren Türen als Feuerschutztüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten ausgeführt sind. Die eingebauten Feuerschutztüren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C gemäß der ÖNORM B 3850 (Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und –tore sowie Pendeltüren) bzw. der ÖNORM B 3852 (Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- sowie Falttüren und –tore) oder der ÖNORM EN 16034 (Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften) ausgeführt und funktionell erhalten sein.
83. Wäsche- und Servicewagen dürfen nur während der Durchführung von Servicetätigkeiten in Zimmergängen und allgemein zugänglichen Räumen abgestellt werden und sind außerhalb dieser Zeiten in Lagerräumen zu verwahren, die als eigener Brandabschnitt mit Wänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten ausgebildet sind und deren Türen als Feuerschutztüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten ausgeführt sind. Die eingebauten Feuerschutztüren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C gemäß der ÖNORM B 3850 (Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und –tore sowie Pendeltüren) bzw. der ÖNORM B 3852 (Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- sowie Falttüren und –tore) oder der ÖNORM EN 16034 (Türen, Tore und Fenster - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften) ausgeführt und funktionell erhalten sein.
84. Auf Dachböden dürfen leicht entzündbare, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Matratzen, Polstermöbel, Bettzeug (Polster u. ä.) sowie Papierwaren und dgl. nicht gelagert werden.
85. Dachböden, Lagerräume, Abstellräume und Haustechnikräume sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
86. Schweiß-, Löt- und sonstige Arbeiten mit offenem Feuer sowie funkenziehende Arbeiten dürfen nur nach Bereitstellung von Mitteln für die Erste Löschhilfe unter Beisein einer mit dem Brandschutz vertrauten Aufsichtsperson (z. B. dem Brandschutzbeauftragten) durchgeführt werden. Diese Person hat sich auch noch nach Beendigung der Arbeiten durch regelmäßiges Überprüfen über einen Zeitraum von mehreren Stunden davon zu überzeugen, dass kein Brand (Schwelbrand) ausgelöst worden ist.
87. Bei den Aufzugs-Ruftastern ist in allen Geschossen der Hinweis „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ in Deutsch, Englisch und Französisch oder das entsprechende Verbotsschilder gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich sichtbar anzubringen.

Lüftungsanlagen

88. Luftleitungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der Klasse A1 oder A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen. Kurze flexible Verbindungsleitungen dürfen aus Baustoffen hergestellt werden, die der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen. Wärmedämmungen von Luftleitungen müssen zumindest der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.
89. Luftleitungen und deren Wärmedämmungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der TRVB 110 B („Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführung“) entsprechen.
90. Luftleitungen müssen entsprechend der planlichen Darstellung in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ errichtet werden.
91. An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein. Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ errichtet sind.
92. Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 (ve-ho, i<>o) entsprechen. Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen.
93. Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
94. Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen. Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
95. Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen. Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
96. Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Lüftungstechnischen Bauprodukte müssen Klassifizierungsberichte oder Leistungserklärungen zur Einsichtnahme durch Organe der

Behörde in der Anlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind (CE Kennzeichnung oder ÜA-Prüfzeichen).

Garage

97. Die natürlichen Lüftungsöffnungen der Garage müssen ständig wirksam sein und dürfen nicht verschlossen werden. Sie müssen auch bei Schneefall wirksam sein und sind mindestens in einer Höhe von 0,8m oberhalb des Bodenniveaus anzuordnen.
98. Die Garagenluft muss durch ein automatisches Konzentrationsmessgerät für Kohlenstoffmonoxid überwacht werden.
99. An einer gut zugänglichen Stelle (z.B. in einer Garagenschleuse) muss ein Wahlschalter für die Betriebsarten „AUS-AUTOMATIK-DAUERLAUF“ für die Betriebslüftung der Garage eingerichtet sein. Dieser Schalter muss vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sein (z.B. Kästchen mit Glasabdeckung) und als „Garagenlüftungsschalter“ gekennzeichnet sein.
100. In der Garage muss eine akustische Warneinrichtung (z.B. Hupe oder Sirene) eingerichtet sein. Diese darf so ausgeführt werden, dass sie manuell deaktiviert werden kann.
101. In der Garage müssen folgende optische Warneinrichtungen eingerichtet sein:
 - Bei der Einfahrt in die Garage muss an einer gut sichtbaren Stelle eine Warntafel mit rot aufleuchtender Schrift „Einfahrt verboten, Vergiftungsgefahr“ (mindestens 20 cm Schrifthöhe) und rot blinkender Signalleuchte angebracht sein. Die blinkende Signalleuchte kann entfallen, wenn die Schrift selbst rot blinkend aufleuchtet. Der Warnhinweis muss jedenfalls auch bei Tageslicht deutlich erkennbar sein.
 - Über allen Eingängen zur Garage müssen Warntafeln mit rot aufleuchtender Schrift „Zutritt verboten, Vergiftungsgefahr“ (mindestens 7 cm Schrifthöhe) und rot blinkender Signalleuchte angebracht sein. Die blinkende Signalleuchte kann entfallen, wenn die Schrift selbst rot blinkend aufleuchtet.
102. Bei Überschreitung einer Kohlenmonoxidkonzentration von 50 ppm in der Garagenluft (gemessen als Halbstundenmittelwert in einem Überwachungsabschnitt) muss sich die mechanische Betriebslüftung der Garage automatisch einschalten.
103. Bei Überschreitung einer Kohlenmonoxidkonzentration von 100 ppm in der Garagenluft (für eine Dauer von mehr als sechs Minuten in einem Überwachungsabschnitt) müssen die optischen Warneinrichtungen in Funktion treten. Überschreitet ein Messwert für länger als eine Minute die Kohlenmonoxidkonzentration von 250 ppm so müssen zusätzlich die akustischen Warneinrichtungen in Funktion treten.
104. Bei Ausfall des automatischen Konzentrationsmessgerätes für Kohlenstoffmonoxid müssen die optischen und akustischen Warneinrichtungen in Funktion treten.
105. Nach Ansprechen der Warneinrichtungen oder bei Stromausfall darf die Garage nicht benützt werden.
106. Die Betriebslüftung der Garage und die Warneinrichtungen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen, mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, von einer fachkundigen

Person nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

107. Das automatische Konzentrationsmessgerät für Kohlenstoffmonoxid der Garage muss anlässlich seiner Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen gemäß der Betriebsvorschrift des Erzeugers, mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf seinen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, einschließlich der praktischen Überprüfung mit Kohlenmonoxid von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
108. Die Warneinrichtungen der Garage müssen durch wiederkehrende Prüfungen gemäß der Betriebsvorschrift des Erzeugers, längstens jedoch in Abständen von 3 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand durch eine Warnfallsimulation vom Verantwortlichen der Garage nachweisbar überprüft werden. Die Überprüfungsbefunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ausgänge und Notausgänge

109. Ausgänge und Notausgänge müssen entsprechend der Darstellung in den Bescheidplänen eingerichtet sein.
110. Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
111. Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
112. Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können, in Fluchtrichtung aufschlagen, mindestens 2,0 m hoch sein und dürfen keine Schwelle haben. Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m aufweisen. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden angebracht sein. Verschlüsse von zweiflügeligen Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen bei der Bedienung eines Beschlages mindestens den Türflügel freigeben, auf dem dieser angebracht ist.
113. Verschlüsse von Drehflügeltüren müssen wie in den Grundrissplänen dargestellt als Notausgangsverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 („Schlösser und Baubeschlüsse – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte“) ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

Gastgewerbe

114. Der Zugang zur Toilettenanlage und diese selbst müssen bezeichnet und beleuchtbar sein.

115. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungen müssen in den Gasträumen so aufgestellt sein, dass stets ein unverstellter Fluchtweg zu den Ausgängen und Notausgängen frei bleibt.
116. Abfälle, die zu einer Geruchsbelästigung führen können, müssen in der Betriebsanlage in dichtschießenden Behältern verwahrt werden. Solche Abfälle dürfen nur in verschlossenen, flüssigkeitsdichten Säcken (z.B. Biomüllsäcken) verpackt in Müllsammelbehälter eingebracht werden.
117. Die bei Kochstellen und Frittiergeräten, während des Kochbetriebes entstehenden Dämpfe müssen über eine Dunstabzugshaube mit eingebauten Fettabscheideelementen mechanisch abgesaugt und über eine Deflektorhaube über Dachfirst lotrecht nach oben abgeleitet werden. Die Dunstabzugshaube ist unmittelbar über den Geräten anzuordnen.
118. Die Fettabscheideelemente der Dunstabzugshaube sind täglich vor Betriebsbeginn auf Verwendbarkeit zu überprüfen und bei Erfordernis zu reinigen. Eine Reinigung hat jedoch zumindest einmal wöchentlich nachweisbar zu erfolgen.
119. Vibrationserzeugende Maschinen und Geräte (z.B.: Kältemaschine, Hackstock, Eiswürfelerzeuger, Teigknetmaschine) müssen auf ausreichend stoßdämpfende Unterlagen (z.B. Silentblöcke, Mafundplatten) und gegen das aufsteigende Mauerwerk körperschallisoliert aufgestellt sein.
120. Beschallungsanlagen (z.B. Musikanlagen, Radios, Fernseher, MP3-Player, Musikboxen) dürfen nur so betrieben werden, dass in jedem Aufstellungsraum von Lautsprechern der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel (L_{Aeq}) von 58 dB, gemessen mit der Anzeigedynamik „fast“, nicht überschritten wird.
121. Als erste Löschhilfe muss bei den Frittiergeräten mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Fettbrandlöscher geeignet für die Brandklassen A, F mit einer Nennfüllmenge von mindestens 6 l) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.

Automatische Schiebetüren

122. Automatische Schiebetüren, die in Ausgängen oder Fluchtwegen eingebaut sind, müssen für den Einbau in Flucht- und Rettungswegen geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn den Anforderungen der „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - AutSchR“ (Deutsches Institut für Bautechnik) oder gleichartigen Anforderungen entsprochen wird.
123. Der Erfassungsbereich des inneren Signalgebers (Bewegungsmelder in der Fluchtrichtung) von automatischen Schiebetüren muss flächendeckend auf die volle Verkehrswegbreite eingestellt sein und muss an jeder Stelle des Verkehrsweges innerhalb eines Bereiches von 1,5 m vor den Türflügeln wirksam sein. Automatische Schiebetüren müssen bei Ansprechen der Signalgeber auf die volle Durchgangsbreite öffnen. Eine Teilöffnung bzw. eine Winterstellung bei automatischen Schiebetüren ohne Drehbeschlag ist nicht zulässig.
124. Automatische Schiebetüren müssen anlässlich ihrer ersten Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einem dazu befugten Sachverständigen nachweisbar überprüft werden. Bei automatischen Schiebetüren, die in Flucht- und Rettungswegen eingebaut sind, muss in dem Prüfbefund die Eignung hierfür nachgewiesen sein. Die Befunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

125. Automatische Schiebetüren müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Die Befunde sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
126. Automatische Schiebetüren müssen während der Betriebszeit bei Stromausfall, bei Ausfall der Steuerung oder bei Ausfall des inneren Signalgebers selbsttätig auf die volle Durchgangsbreite öffnen und bis zur Behebung der Störung in offener Stellung bleiben.
127. Türflügel sowie Seitenteile von automatischen Schiebetüren und auch sonstige Glastüren müssen aus bruchsicheren Baustoffen bestehen. Türflügel sowie Seitenteile aus durchsichtigen Baustoffen müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie leicht erkennbar sind.
128. Bei automatischen Schiebetüren mit Drehbeschlag, die im geschlossenen und in jedem teilgeöffneten Zustand von der Innenseite her durch Schwenken der Türblätter in Fluchtrichtung auf die volle Durchgangsbreite geöffnet werden können, muss auf die Funktionsweise im Notfall durch ein Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) auf der Innenseite der Türe hingewiesen werden.

Verkehrswege

129. Bodenbeläge und Fußabstreifer in Verkehrswegen müssen unverrückbar verlegt sein.
130. In Treppenhäusern müssen bei jedem Treppenpodest deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) mit Kennzeichnung der Fluchtrichtung zum nächsten Ausgang angebracht sein.
131. Treppenläufe müssen mit Handläufen an beiden Seiten ausgestattet sein.
132. In Treppenhäusern, auf Treppen und auf Treppenpodesten sind Lagerungen unzulässig.
133. Geländer von allgemein zugänglichen Verkehrsflächen müssen mindestens 1,00 m hoch, standfest und gemäß der ÖNORM B 5371 („Gebäudetreppen – Abmessungen“) ausgeführt sein. Geländer müssen mit Fußleisten ausgestattet sein.
134. Geländer von Verkehrsflächen müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Bei einer Treppenlaufbreite von mehr als 2,40 m muss der Treppenlauf mit zusätzlichen Handläufen (Zwischenhandläufen) unterteilt sein.
135. Einzelne Stufen im Verlauf von Verkehrswegen müssen farbig gekennzeichnet sein oder mit Stufenlichtern beleuchtet werden.
136. Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen, müssen aus Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM B 3710 in Verbindung mit ÖNORM B 3716-3 ausgeführt sein. Darüber ist ein Nachweis in Form einer Einbaubestätigung von einer fachkundigen Person erstellen zu lassen. Dieser Nachweis, aus dem auch die Verglasungsgruppe der eingebauten Sicherheitsverglasung gemäß ÖNORM B 3716-3 hervorgehen muss, ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.

137. Über die Eignung der eingebauten Sicherheitsverglasung als Absturzsicherung gemäß ÖNORM B 3716-3 ist ein Nachweis von einem befugten Sachverständigen erstellen zu lassen. Dieser Nachweis, aus dem auch die Verglasungsgruppe der eingebauten Sicherheitsverglasung gemäß ÖNORM B 3716-3 hervorgehen muss, ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.

Kälteanlage:

138. Der Maschinenraum und in Räumen in denen Kältemittelleitungen verlegt sind die das Mindestraumvolumen gemäß ÖNORM EN 378-1(Kälteanlagen und Wärmepumpen-Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen) unterschreiten muss /müssen durch ein automatische/s Konzentrationsmessgerät/e für das Kältemittel R410a überwacht werden.
139. Die optischen Warneinrichtungen in Form einer rot abstrahlenden Warnleuchte oder leuchtende rote Warntafel „Kältemittelleckage“ müssen gut sichtbar und einsehbar im Zugangsbereich des Maschinenraumes angebracht sein und müssen auch bei Ausfall oder Störung der Energieversorgung (z.B. Stromausfall) erkennbar sein, ohne den gefährdeten Bereich betreten zu müssen.
140. Die Messorte der Gaswarndetektoren sind so zu wählen, dass die im überwachten Bereich austretenden Gase rechtzeitig und sicher erfasst werden (in Bodennähe ca. 0,5m über Bodenniveau).
141. Bei Überschreitung einer Kältemittel-Konzentration des Kältemittels R410a von 420 ppm (in einem Überwachungsabschnitt) muss sich die mechanische Lüftung für den jeweiligen Lüftungsabschnitt (z.B. Maschinenraum) automatisch einschalten und zusätzlich die akustischen Warneinrichtungen im Maschinenraum in Funktion treten. Alarm- und Störungsmeldungsvorrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die sowohl im Gefahrenbereich, als auch ohne den gefährdeten Bereich zu betreten, wahrgenommen werden können.
142. Die Zuluftnachströmung kann auch auf natürliche Art erfolgen.
143. Die optische und akustische Warneinrichtung muss auch bei Ausfall der mechanischen Lüftung bzw. Ansprechen der Strömungswächter automatisch einzuschalten.
144. Die Gaswarnanlage inkl. Warneinrichtungen ist vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig, in den vom Hersteller der Gaswarngeräte festgelegten Fristen und Umfang, jedenfalls mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Kalendermonaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand von einer Fachfirma zu überprüfen.
145. Die Überprüfungsbefunde sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Vertreter der Behörde bereitzuhalten.
146. Die Beschäftigten sind über die Funktion der Gaswarnanlage und die bei Alarmierung und Störmeldungen notwendigen Maßnahmen (Nichtbetreten oder Verlassen des Raumes, Stromausfall, Ausfall der Lüftung etc.) nachweislich zu unterweisen.
147. Sämtliche Teile der Gaswarnanlage, insbesondere der Sensor und die Zentraleinheit müssen so installiert sein, dass eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen werden kann.

Die Aufträge Nr. 6., 8.-9., 11.-12., 28., 30.-32., 36.-37., 40., 42., 45.-46., 48.-49., 52.-53., 55., 58.-59., 73., 77., 81., 84., 86., 94., 127., 131., 139.-140., 144.-146 werden auch gemäß § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) vorgeschrieben.

B E G R Ü N D U N G

Mit Schreiben vom 17.07.2017 beantragte Herr Dejan Mijailovic die Genehmigung der Betriebsanlage in 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 47.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergab sich, dass im Hotelbereich 78 Fremdenbetten sowie im Restaurantbereich insgesamt 110 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird, und wurde das Projekt mit Anschlag an der Amtstafel in der Gemeinde, auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite www.wien.gv.at mit dem Hinweis bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bei der Behörde aufliegen und dass die Nachbarn von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Vom Anhörungsrecht gemäß § 359b GewO 1994 hat kein Nachbar Gebrauch gemacht.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2017 gab der technische Sachverständige der MA 36-A Gewerbetchnik West nachstehende Stellungnahme ab:

„Aus gewerbeteknischer Sicht sind bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der zur Vorschreibung vorgeschlagenen Auflagen keine Schutzinteressen iSd § 74 Abs.2 Z 2 GewO nachteilig berührt.“

In der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2017 gab der technische Sachverständige der MA 3B-B (Gas- und Elektrotechnik) nachstehende Stellungnahme ab:

„Die Einreichunterlagen wurden seitens des Antragstellers, wie in der Verhandlungsschrift vom 01.09.2017 gefordert, ergänzt. Somit sind die Einreichunterlagen aus elektrotechnischer Sicht ausreichend.“

Zur Photovoltaikanlage gab der Sachverständige der MA 36-B in seiner Stellungnahme vom 14.09.2017 nachstehende Beurteilung ab:

„Seitens der MA 36-B können die Einreichunterlagen als ausreichend angesehen werden. Aus technischer Sicht sind für die Nachbarn nachteilige Emissionen, insbesondere eine Blendwirkung, aufgrund der Beschaffenheit und Ausrichtung der Anlage nicht zu erwarten. Gesonderte Auflagen werden nicht vorgeschlagen, da die normativen Anforderungen hinsichtlich der Errichtung in der technischen Beschreibung als Projektbestandteil enthalten sind und die Anforderungen der wiederkehrenden Prüfungen der PV-Anlage durch die rechtskräftigen Bescheide sinngemäß Anwendung finden.“

In der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2017 gab der technische Sachverständige der MA 37 – Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) nachstehende Stellungnahme ab:

„Die drei Punkte der Stellungnahme der MA 37 zu GZ: 609513-2017-25 wurden von den zuständigen Planverfassern während der Verhandlung in den Einreichunterlagen ergänzt und korrigiert.

Die Auflagen der Verhandlungsschrift vom 01.09.2017 bleiben aufrecht.

Nach Ergänzung aller maßgeblichen Pläne besteht kein Einwand gegen die Genehmigung des Projektes.“

Abschließend wurde der medizinische Sachverständige beauftragt, Befund und Gutachten dahingehend abzugeben, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der

tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 25.10.2017 gab der medizinische Sachverständige nachstehendes Gutachten ab:

„Laut technischem Sachverständigen der MA 36-A werden die Schallemissionen der Lüftungs- und Kälteanlagen so gering ausfallen, dass tagsüber der Umgebungsgeräuschpegel und in der Nacht (aufgrund der mit Zeituhr geschalteten Herabsenkung der Leistung) der Basispegel nicht angehoben werden. Es sind daher keine unzumutbaren Lärmbelastigungen der Nachbarn zu erwarten.

Laut technischem Sachverständigen der MA 36-A wird die Abluft des Gastronomiebetriebes über Dach ausgeblasen. Es gibt keine Nachbarhäuser mit Dachterrassen. Daher sollen außer bei seltener Inversionswetterlage nicht mehr als maximal zwei Geruchsstunden pro Tag bei den Nachbarn anfallen. Eine solche Geruchsbelastung ist durchaus zumutbar.

Für die Garage liegen keine speziellen technischen Berechnungen vor; es handelt sich jedenfalls lediglich um neun Stellplätze, alles Dauerparkplätze.

Zu dem geplanten Gastgarten fehlen derzeit für eine medizinische Stellungnahme detailliertere Angaben.“

In seiner Stellungnahme vom 29.11.2017 gab der schalltechnische Sachverständige der MA 36-A Gewerbetchnik West nachstehende Beurteilung ab:

„Zusammenfassend ist bei Gästeverhalten der Kategorie 1 (ruhiges Gästeverhalten; z.B. Gartenrestaurant zum Einnehmen von Speisen, Gartenrestaurant) gemäß der ÖNORM S 5012 ein Betrieb des Gastgartens mit den projektierten Verabreichungsplätzen zur Tages- und Abendzeit bis 22.00 Uhr möglich.“

Im Hinblick auf die Stellungnahme des schalltechnischen Sachverständigen konnte von der Einholung einer ergänzenden medizinischen Stellungnahme abgesehen werden.

In ihrem Schreiben vom 23.08.2017 führte die Vertreterin von Wien Kanal Folgendes aus:

„Wien Kanal wird an der Verhandlung nicht teilnehmen, erlaubt sich jedoch wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei der Einleitung der Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage ist die Emissionsbegrenzung für natürliche Öle und Fette von 100 mg/l gemäß Wiener Kanalgrenzwertverordnung einzuhalten. Dazu sind die betrieblichen Abwässer über eine Fettabscheideanlage zu führen, welche gemäß ÖNORM EN 1825-2 auszuwählen, einzubauen, zu betreiben und zu warten ist.

Wien Kanal behält sich vor, unangemeldete Abwasserkontrollen gemäß Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz KKG § 8 durchzuführen.

Sollte die betriebliche Abwassermenge 1 m³ pro Tag überschreiten, ist Wien Kanal die Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Stadt Wien gemäß § 5 Abs. 1 der Indirekteinleitungsverordnung schriftlich mitzuteilen um eine Zustimmung zu erwirken.

Das entsprechende Formular kann von der Internetseite:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/kanalisation/kanal/indirekteinleitung.html> heruntergeladen werden.“

Seitens des Vertreters des Arbeitsinspektorates besteht gegen die Genehmigung der Betriebsanlage kein Einwand.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen,

Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g) angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 leg. cit. zumutbar sind, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 359b Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z 3 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, ist bei Betriebsanlagen, in denen sowohl das Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ausgeübt und nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden, als auch das Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 ausgeübt wird, wobei bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch z.B. mit einem Tonbandgerät Musik wiedergegeben wird bzw. nur Hintergrundmusik dargeboten wird, das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen.

Gemäß § 359b Abs. 2 i.V.m. § 356 Abs. 1 GewO 1994 ist das Projekt (Gegenstand sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung gemäß § 42 AVG) durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG), Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde, Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Gemäß § 359b Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des

vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden von den technischen Sachverständigen die im Spruch angeführten Aufträge zur Vermeidung von Gefährdungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Z 1 leg. cit. und zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen erarbeitet.

Die Beschreibung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der am 01.09.2017 und am 25.10.2017 durchgeführten Bürobesprechungen sowie der diesem Bescheid zugrunde gelegten Pläne und der vom Bewilligungswerber beigebrachten Betriebsbeschreibungen und technischen Beschreibungen.

Die Vorschreibung zum Schutz des Gewerbetreibenden, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft und der Kunden sind im § 359b Abs. 3 GewO 1994 sowie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

MITTEILUNG

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung insbesondere folgender Bestimmungen wird hingewiesen:

Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194/1994

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

Arbeitsstättenverordnung (ASTv), BGBl. II Nr. 368/1998

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990 in der geltenden Fassung, samt Verordnungen

Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 106/1993 und dessen Verordnungen

Für bauliche Herstellungen und Abänderungen ist die baubehördliche Bewilligung zu erwirken.

HINWEIS

Gemäß § 82b GewO 1994 ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die Betriebsanlage wiederkehrend prüfen zu lassen. Der zur Durchführung dieser Prüfungen befugte Personenkreis ist im § 82b Abs. 2 GewO 1994 aufgezählt. Die auszustellende Prüfungsbescheinigung ist aufzubewahren. Sind in der Prüfbescheinigung Mängel festgehalten, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich eine Kopie dem Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk zu übermitteln.

Der Überprüfungsbericht für elektrische Anlagen, „Verrechenbare Drucksorte VD 390“ ist derzeit in der Stadthauptkasse, Wien 1., Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Gemäß § 359b Abs. 4 GewO 1994 gilt dieser Bescheid als Genehmigung der Anlage.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSRG wird hingewiesen, da in diesem Verfahren nicht zu prüfen war, ob diese eingehalten werden.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dejan Mijailovic, Auhofstraße 253, 1130 Wien mit Beilagen A1-A (Pläne, Betriebsbeschreibung, technische Beschreibungen, Abfallwirtschaftskonzept) und Zahlschein (RSb)
- 2) Arbeitsinspektorat Wien West, Marinelligasse 8, 1020 Wien, mit Beilagen B1-B (Pläne, Betriebsbeschreibung, technische Beschreibungen, Abfallwirtschaftskonzept) (ZNW)

Nach Rechtskraft in Abschrift an:

- 3) Frau Bezirksvorsteherin des 12. Bezirkes per ELAK Arbeitsvorrat (Versandart Intern)
- 4) MA 36–A GT West mit Beilagen C1-C (Pläne, Betriebsbeschreibung, technische Beschreibungen, Abfallwirtschaftskonzept)
- 5) AI per E-Mail
- 6) Bescheidkataster
- 7) Bescheidsammlung mit Beilagen D1-D (Pläne, Betriebsbeschreibung, technische Beschreibungen, Abfallwirtschaftskonzept)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Gombkötö
(elektronisch gefertigt)